

**Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung**  
zwischen  
afc Rechenzentrum GmbH, Bültbek 27-29, 22962 Siek  
(nachfolgend AN - Auftragnehmerin)

und

Firma \_\_\_\_\_  
Straße / Nr. \_\_\_\_\_  
PLZ / Ort \_\_\_\_\_  
Kundennummer \_\_\_\_\_

(nachfolgend AG - Auftraggeberin),

**Präambel**

Diese Anlage konkretisiert die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Vertragsparteien, die sich aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag zur Verarbeitung von Kartendaten in seinen Einzelheiten beschriebenen Auftragsdatenverarbeitung ergeben. Sie findet Anwendung auf alle Tätigkeiten, bei denen Mitarbeiter der AN oder durch die AN beauftragte Dritte mit personenbezogenen Daten der AG in Berührung kommen können.

**§ 1 Definitionen:**

- (1) *Personenbezogene Daten* sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person.
- (2) *Datenverarbeitung im Auftrag* ist die Speicherung, Veränderung, Übermittlung, Sperrung oder Löschung personenbezogener Daten durch die AN im Auftrag der AG.
- (3) Eine *Weisung* erfolgt regelmäßig durch die Leistungsbeschreibung im Hauptvertrag, sie kann von der AN jederzeit bei Bedarf in schriftlicher Form durch eine einzelne Weisung geändert, ergänzt oder ersetzt werden (Einzelweisung).

**§ 2 Regelungsgegenstand**

Die AN verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag der AG. Dies umfasst Tätigkeiten, die in der Leistungsbeschreibung konkretisiert sind. Die AG ist im Rahmen dieses Vertrages für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an die AN sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung allein verantwortlich.

**§ 3 Pflichten der AN**

- (1) Die AN darf Daten nur im Rahmen der Weisungen der AG erheben, verarbeiten oder nutzen.
- (2) Die AN sichert in ihrem Verantwortungsbereich die Umsetzung und Einhaltung der vereinbarten allgemeinen und technischen und organisatorischen Maßnahmen entsprechend § 9 Bundesdatenschutzgesetz zu. Insbesondere wird die AN ihre innerbetriebliche Organisation so

gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Sie wird technische und organisatorische Maßnahmen zur angemessenen Sicherung der Daten der AG vor Missbrauch und Verlust treffen, die den Forderungen des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechen.

Dies beinhaltet insbesondere:

- a) Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen die personenbezogenen Daten verarbeitet und genutzt werden, zu verwehren (Zutrittskontrolle),
- b) zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können (Zugangskontrolle),
- c) dafür Sorge zu tragen, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Zugriffskontrolle),
- d) dafür Sorge zu tragen, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist (Weitergabekontrolle),
- e) dafür Sorge zu tragen, dass nachträglich geprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind (Eingabekontrolle),
- f) dafür Sorge zu tragen, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle),
- g) dafür Sorge zu tragen, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind (Verfügbarkeitskontrolle),
- h) dafür Sorge zu tragen, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können (Trennungskontrolle).

(3) Die AN stellt der AG auf deren Wunsch ein umfassendes und aktuelles Datenschutz- und Sicherheitskonzept für diese Auftragsdatenverarbeitung zur Verfügung.

(4) Die AN stellt der AG die für die Übersicht nach § 4g Abs. 2 S.1 BDSG notwendigen Angaben zur Verfügung.

(5) Die AN stellt sicher, dass die mit der Verarbeitung der Daten der AG befassten Mitarbeiter gemäß § 5 Bundesdatenschutzgesetz (Datengeheimnis) verpflichtet und in die Schutzbestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes eingewiesen worden sind.

(6) Die AN teilt der AG die Kontaktdaten des betrieblichen Datenschutzbeauftragten mit.

(7) Die AN unterrichtet den Auftraggeber umgehend bei schwerwiegenden Störungen des Betriebsablaufes, bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder andere Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der Daten der AG.

(8) Aufträge an Subunternehmer dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der AG vergeben werden.

(9) Überlassene Datenträger sowie sämtliche hiervon gefertigten Kopien oder Reproduktionen verbleiben im Eigentum der AG. Die AN hat diese sorgfältig zu verwahren, so dass sie Dritten nicht zugänglich sind. Die AN ist verpflichtet, der AG jederzeit Auskünfte zu erteilen, soweit ihre Daten und Unterlagen betroffen sind. Die datenschutzkonforme Vernichtung von Test- und Ausschussmaterial übernimmt die AN auf Grund einer Einzelbeauftragung durch die AG. In besonderen, von der AG zu bestimmenden Fällen erfolgt eine Aufbewahrung bzw. Übergabe.

(6) Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber die Kontaktdaten des betrieblichen Datenschutzbeauftragten mit.

#### **§ 4 Pflichten der AG**

(1) Die Pflicht zur Führung des öffentlichen Verzeichnisses (Jedermannverzeichnis) gem. § 4g Abs.2 S.2 BDSG liegt bei der AG.

(2) Diese ist auch verpflichtet, die AN über etwaige Mängel unverzüglich und vollständig zu unterrichten.

#### **§ 5 Anfragen Betroffener an die AG**

Ist die AG aufgrund geltender Datenschutzgesetze gegenüber einer Einzelperson verpflichtet, Auskünfte zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten dieser Person zu geben, wird die AN die AG dabei unterstützen, diese Informationen bereit zu stellen, vorausgesetzt:

- die AG hat die AN hierzu schriftlich aufgefordert und
- die AG erstattet der AN die durch diese Unterstützung entstandenen Kosten.

#### **§ 6 Kontrollrecht**

Die AG kann sich nach Anmeldung zu Prüfzwecken in den Betriebsstätten zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs von der Angemessenheit der Maßnahmen zur Einhaltung der technischen und organisatorischen Erfordernisse der für die Auftragsdatenverarbeitung einschlägigen Datenschutzgesetze überzeugen.

Die AN verpflichtet sich, der AG auf schriftliche Anforderung innerhalb einer angemessenen Frist alle Auskünfte zu geben, die zur Durchführung einer umfassenden Auftragskontrolle erforderlich sind

---

Datum, Unterschrift AN

Datum, Unterschrift AG